

„§ 13 GVG

Beziehungen des Ministeriums der Justiz zu den Gerichten

- (1) Die Kreis- und Bezirksgerichte werden in ihrer Tätigkeit durch das Ministerium der Justiz angeleitet und kontrolliert.
- (2) Die Anleitung und Kontrolle haben die Erfüllung der Aufgaben der Rechtsprechung und der politischen Arbeit unter den Werktätigen zu gewährleisten. . . . "

Quelle: „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)“ in der Fassung vom 1. Oktober 1959 (GBl. I, S. 756).

„§ 11 GVG

Die Stellung und die Aufgaben des Obersten Gerichts

- (1) Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik... .
- (2) Das Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften. Es sichert die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Gerichte.
- (3) Das Oberste Gericht ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich. ...

§ 17 GVG

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erläßt das Plenum Richtlinien und Beschlüsse, die für alle Gerichte in der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich sind.
- (2) ...
- (3) Der Staatsrat kann dem Plenum den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen empfehlen".

Quelle: „Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz)“ vom 17. April 1963 (BG1. I, S. 45).